



Entscheidung Nr. 1761 (V) vom 02.12.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31.12.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Warner Home Video

Die Bundesprüfstelle hat auf dem am 26.10.1983 eingegangenen Antrag am 02.12.1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr.: Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Mad Max"
Videofilm
Warner Home Video, Hamburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Mad Max", Spieldauer ca. 90 Minuten, wurde 1983 von der Fa. Warner Home Video, Hamburg, als Kopie des gleichnamigen Kinospiefilms herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete angeboten. Der Mietpreis pro Tag beträgt ab DM 0,99 aufwärts, je nach Geschäft und Ort.

Der zugrundeliegende gleichnamige und gleichlange Kinospiefilm wurde 1978 in Australien produziert und dort unter dem gleichen Titel in den Kinos ausgewertet.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospiefilm für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, feiertagsfrei).

In den einschlägigen Fachzeitschriften wird vom Besuch des Filmes abgeraten.

In der Fachzeitschrift "der film-dienst" (Heft 4 vom 20.02.1980) wird ausgeführt:

" Meinung des Kritikers:

„Einige Jahre nach heute“ spielt dieser Alptraum aus Gewalt, Blut, Schrott und Grauen – die apokalyptische Vision einer kaputtgehenden Welt. Endlose Asphaltstraßen, öde Landstriche, darin verstreut einige armselige Nester und ein zerfallender Justizpalast bilden die Kulissen, in der das Endspiel unserer Zivilisation stattfindet. In einem moralischen und rechtlichen Niemandsland ohne Grenzen zwischen Gut und Böse herrscht das Chaos, in dem nur der Stärkere und Schnellere überlebt. In der Atmosphäre ständig sich steigender Bürgerkriegswirren liefern sich eine Cop-Truppe in schwarzglänzenden Ledermonturen und eine nomadisierende Motorradbande einen erbitterten Krieg von bestialischer Brutalität. Die Motorradvandalen zertrümmern in destruktiver Lust mit Beilen, Kerten und Stangen die Autos harmloser Bürger und vergreifen sich an deren Begleiterinnen. Ebenso verrückt und brutal reagieren die Cops, die mit ihren hochfrisierten Spezialwagen, wahren Mordinstrumenten, die verhassten Motorradnomaden jagen. Zwischen den beiden Gruppen herrscht totaler Krieg, die „Feinde“ werden wie wilde Tiere gejagt und vernichtet – Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Einer der schärfsten Cops ist „Mad Max“, der sich allerdings noch ein Quentchen Vernunft bewahrt hat. Als sein Freund und Kollege Jim wegen seines blindwütigen Hasses auf die Motorradgang ein böses Ende nimmt, will er aussteigen, um nicht vom Gesetz des Dschungels korrumpiert und wahnsinnig zu werden. Vergeblich appelliert sein Chef an ihn, er solle bleiben, weil man Helden wie ihn brauche. Max fährt weg und verlebt mit seiner Familie einige idyllische, friedliche Tage. Dann holt ihn der Krieg ein: Die Motorradbande ermordet Frau und Kind auf der Straße. Da sieht Max rot, schlüpft in seine Ledermontur, setzt sich ans Steuer einer 600-PS-Maschine und massakriert als Richter und Henker die Motorradkriminellen bis zum letzten Mann.

George Miller hat dieses Cop-Movie in Australien mit australischen Darstellern und professionellen Rennfahrern gedreht und dann amerikanisch synchronisiert, so daß der Zuschauer meinen könnte, der Film spiele irgendwo im Westen der USA. Wenn es auch schon viele brutale Motorradgang- und Cop-Filme gegeben hat, so rüde und konsequent brutal war noch kaum einer. Das Besondere liegt darin, daß Miller auf all das pfeift, womit bisher die brutalen Mittel der Polizei gerechtfertigt wurden: gesellschaftliche, ethische und ideologische Normen und Gesetze, Staatsmacht, Autorität, Recht und Ordnung, bürgerliche Werte. Millers Cops kümmern sich einen Dreck um Recht und Gesetz. Die Motorradrowdies sind ihre persönlichen Feinde, und sie lassen sich von den gleichen primitiven Impulsen, Streit- und Rachegeulüsten treiben wie jene. Je bösartiger und zerstörerischer ihre Aktionen gegen die Feinde ausfallen, desto befriedigter und stärker bestätigt fühlen sie sich.

Mit einer Ikonografie, die an den Italo-Western erinnert, zelebriert Miller wilde Rituale der Gewalt und Brutalität. In der Übersteigerung einiger Aspekte unserer Zivilisation zeichnet er eine Zukunft, in der das Faustrecht und die Barbarei triumphieren und der Mensch des Menschen Wolf geworden ist. Aber der Film ist kein heilsamer Schock, er wirkt nicht entlarvend und aufklärerisch, weil der Regisseur selbst der Faszination der Barbarei erlegen ist. Optisch opulent, feiert er die aggressiven und brutalen Aktionen und spektakulären Crash-Szenen, komponiert als eine Symphonie des Terrors, perfekt arrangiert im gekonnten Comic-Stil und von einer Schock-Ästhetik geprägt, die den Zuschauer die übelsten Greuel mit wohligh gekräuseltem Nackenhaar genießen läßt. Ausgefallene Kameraperspektiven, gesuchte Einstellungen, Großaufnahmen von Auspuffrohren, Kühlern, Rädern und Lenkstangen, Weichzeichner beim idyllischen Intermezzo – nichts war Miller zu abgegriffen, um den Zuschauer im Kinostuhl zu fesseln, ihn außer Atem zu halten und ihm jedes Mit- und Nachdenken auszutreiben. *Franz Ulrich*

Gutachten der Kommission:

In nicht allzu ferner Zukunft. Auf den Straßen der Vereinigten Staaten herrschen anarchische Zustände. Im äußerst brutalen Kampf zwischen sadistischen Rockern und blindwütig tobenden Polizisten triumphieren Faustrecht und Barbarei. Ein Alptraum aus Gewalt, Blut, Schrott und Grauen, der nicht entlarvend wirkt, weil der Film selbst der Faszination der Barbarei erliegt. – Wir raten ab. "

Der "Filmbeobachter" (Heft Nr. 6/März 1980) schreibt zu dem Film:

"Übles Machwerk über den Super-Cop "Mad Max", der in der nahen Zukunft motorisierte Gangster auf den Highways Australiens zu Tode hetzt. Trotz handwerklicher Reize ist der Film wegen widerwärtiger Terrorszenen und einer faschistoiden Grundhaltung abzulehnen."

Der Antragsteller beschreibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

1. Inhalt:

Der vorliegende Video-Film spielt in der Zukunft. Eine Polizeieinheit muß auf den Straßen für Ruhe und Ordnung sorgen. Dabei kommt es zu spektakulären Verfolgungsjagden, die in der Regel blutig enden. Dann fixiert sich der Film auf den Polizeiofficer Max, der nach einem Anschlag auf seinen Freund und Kollegen, der dabei verbrannt und verstümmelt wurde, seinen Dienst quittiert. Er verreist mit Frau und Kind. Bei einem Einkauf wird seine Frau von "Höllenjockeys" (Rockern) umstellt, sie kann jedoch noch fliehen. Bei der Flucht hat sich ein Rocker die Hand abgerissen. Die Familie wird verfolgt und aufgespürt. Wieder versucht die Frau mit dem Kind zu entkommen, sie wird jedoch auf der Flucht von den Rockern brutal überfahren, wobei sie schwer verletzt wird und das Kind stirbt. Jetzt beginnt der 3. Teil des Filmes. Max kehrt zurück, zieht seine Uniform wieder an, stiehlt einen Polizeiwagen und beginnt seinen Racheakt. Er bringt einen Rocker nach dem anderen um, bis alle tot sind. Damit endet der Film.

2. Die Spannung des hier vorliegenden Filmes wird vorwiegend aus Gewaltszenen bzw. Verfolgungsjagden gewonnen, die tödlich oder mindestens blutig enden.

Gewalt wird als legitimes Mittel dargestellt, um Recht zu verwirklichen. Noch schlimmer: der Racheakt von Mad Max wird als überhaupt nur noch übrigbleibende Möglichkeit vorgeführt. Das Recht hat hier der Stärkere. Wenn die Rocker Gewalt ausüben, so tun sie es brutal und unbarmherzig mit Genuß am Verletzen und Quälen (Akt der Befreiung). Durch das Hinarbeiten auf die Gewaltszenen wird insbesondere durch die musikalische Untermalung auf den Zuschauer zusätzlich ein psychischer Druck ausgeübt, bzw. bei Gewalttaten, die von Mad Max ausgehen eine Billigung suggeriert. Zusammenfassend handelt es sich hierbei um eine Gewaltverherrlichung bzw. Verharmlosung gemäß § 1 Abs. 1 GJS. Der Film birgt die Gefahr in sich, jugendliche Zuschauer sozialetisch zu desorientieren. Dieser Film trägt mit dazu bei, die natürliche Entwicklung negativ zu beeinflussen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie ist der Ansicht, der Film sei nicht jugendgefährdend und beantragt daher Ablehnung des Indizierungsantrages.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm "Mad Max" von Warner Home Video, Hamburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieldfassung des Films "Mad Max" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze). Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GJS.

Der Videofilm "Mad Max", Warner Home Video, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der Straftaten des "Mad Max" und der Verherrlichung der Selbstjustiz klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln - Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982 S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirkt der Videofilm "Mad Max" verrohend, weil darin

- a) die von Max begangenen Gewalttaten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache begangen werden,
- b) Max als gewalttätige Person gezeigt wird, mit der sich Jungen leicht identifizieren können,
- c) Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird und Gewalt in epischer Breite geschildert wird.

Zu a):

Max begeht vor allen Dingen folgende Straftaten:

Max muß beobachten, wie Rocker seine Frau und sein Kind töten. Daraufhin beschließt er, diese Morde zu rächen. Zunächst muß Max herausfinden, wo sich die Rocker befinden. Zu diesem Zweck wendet er sich an einen Mechaniker, der gerade ein Auto repariert. Da sich der Mann zunächst weigert, Max die gewünschten Informationen zu liefern, senkt Max das Auto langsam auf die Brust des Mechanikers, der von dem Wagen zerquetscht zu werden droht. Als der Mann vor Schmerzen zu schreien beginnt, läßt Max von seinem Tun ab. Nunmehr verrät ihm der Mechaniker, wo sich die Rocker aufhalten. Max nimmt sich ein Polizeiauto und verfolgt die Rocker.

Vier Rocker kann er mit den Rädern von einer Brücke stürzen, ein weiterer fällt auf die Straße und wird dort von seinem eigenen Motorrad überrollt. Im Verlauf der Verfolgungsjagd wird Max von den Rockern angeschossen. Er fällt auf die Straße. Die verbliebenen Rocker nähern sich mit ihren Rädern und fahren ihm über den Arm. Anschließend soll er getötet werden. Dabei verunglückt einer der Rocker. Der letzte flieht. Hinkend schleppt sich Max zu seinem Wagen und verfolgt ihn. Der Rocker fährt in seiner Panik gegen einen ihm entgegenkommenden LKW und stirbt.

Am Ende des Films beobachtet Max einen Gauner, der einem der toten Rocker die Stiefel ausziehen will. Er bindet ihn mit Handschellen an ein Autowrack und sprengt es in die Luft, so daß der Mann stirbt.

Dabei erscheinen die Straftaten, die Max begeht, als gerechtfertigt, weil er die an seinen Angehörigen begangenen Morde rächt. Darüberhinaus erscheint in dem Film Selbstjustiz als einzige Möglichkeit, gegen Straftäter vorzugehen.

zu b) Mit Max als Held wird eine gewalttätige Person gezeigt, mit der sich männliche Jugendliche leicht identifizieren können.

Zunächst wird zwischen dem jugendlichen Zuschauer und Max eine Beziehung aufgebaut, die ihn für Max einnimmt, die Max zur Sympathiefigur macht, mit der er sich identifizieren kann. Max wird als mutiger junger Polizist geschildert, der sich als einziger ein Quäntchen Vernunft bewahrt hat. Er führt ein glückliches Familienleben mit seiner Frau und seinem kleinen Sohn.

Die ständigen Auseinandersetzungen mit den Rockern nehmen ihn mit, so daß er beschließt, den Polizeidienst zu quittieren. Doch Max ist ein ruhiges Leben mit seiner Familie nicht vergönnt: Die Rocker überfallen seine Frau und seinen Sohn und töten beide.

Daraufhin wird Max zum Rächer, wobei es als besonders verwerflich anzusehen ist, daß die Quintessenz des Filmes lautet: Gewaltanwendung, und zwar ausschließlich Gewaltanwendung hat Erfolg.

zu c) Auch diese Alternative der Lerntheorie ist erfüllt. Gewalt wird in "Mad Max" so realistisch gezeigt, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. Darüberhinaus wird Gewalt in epischer Breite geschildert.

In dem Film stehen sich zwei rivalisierende Parteien gegenüber. Auf der einen Seite die Rocker, die mordend und plündernd durch die Lande ziehen, auf der anderen Seite die Polizei, die die Rocker bekämpfen sollen, dabei aber äußerst brutal vorgeht. Zunächst werden die Gewalttaten der Rocker dargestellt. Die Rocker verfolgen bei einem ihrer üblichen Streifzüge ein junges Paar in seinem Auto. Das Auto wird demoliert, mit der Axt wird die Karosserie und die Windschutzscheibe zerschlagen. Von den Splittern werden auch die beiden Insassen verletzt. Das Mädchen wird herausgezerrt und mißhandelt. Anschließend wird sie nackt mit einer Kette an die Karosserie gefesselt. Der junge Mann kann verletzt fliehen.

Ein Freund von Max wird anschließend von Rockern verfolgt. Er wird mit seinem Auto von der Straße abgedrängt. Dann wird das Fahrzeug in Brand gesetzt. Der Mann verbrennt darin.

Im Verlauf der weiteren Handlung verfolgen die Rocker Max Frau und sein Kind. Beide werden überfahren. Das Kind stirbt sofort, die Frau erst später im Krankenhaus.

Danach werden die bereits beschriebenen Gewalttaten Max' in aller Ausführlichkeit geschildert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).